

In den §§ 77, 78 wird die *Anwerbung von Bürgern der DDR für imperialistische Kriegsdienste* und die *Teilnahme von Bürgern der DDR an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes* unter Strafe gestellt. Die aktive Rolle des westdeutschen Staates bei der Hilfe für Fremdenlegionen, bei den Unterdrückungsaktionen im Kongo (man denke an den berüchtigten Kongo-Müller!) und vor allem bei der Unterstützung des schmutzigen Krieges der USA in Vietnam bringen für die DDR als den friedliebenden deutschen Rechtsstaat die Verpflichtung mit sich, durch Strafmaßnahmen zu verhindern, daß DDR-Bürger für derartige verbrecherische Handlungen mißbraucht werden. § 78 richtet sich begrifflich nur gegen Bürger der DDR, die an Unterdrückungshandlungen teilnehmen. Alle anderen Bestimmungen des Kapitels sind entsprechend den Normen über den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 73 Abs. 3 Ziff. 1) auch gegenüber Bürgern anderer Staaten anwendbar.

Der Tatbestand der *Kriegshetze und Kriegspropaganda* (§ 79) ist erforderlich, weil die psychologische Kriegführung, die ideologische Diversion eine Hauptmethode der aggressiven Vorwärtsstrategie der westdeutschen Imperialisten ist. Nach § 79 wird derjenige mit Strafe bedroht, der „einen Aggressionskrieg, einen anderen Aggressionsakt oder die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln zu Aggressionszwecken propagiert“, der „zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen, die der Wahrung und Festigung des Friedens dienen, auffordert“ oder der „Organisationen zur Durchführung von Kriegshetze und -propaganda bildet“. Mit der Schaffung dieses Tatbestandes entspricht die DDR der Forderung des Art. 20 Abs. 1 der von der XXI. UN-Vollversammlung am 16. Dezember 1966 bestätigten Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte [2200 (XXI)]: „Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetz verboten.“<sup>18</sup>

Zu den in § 79 Abs. 2 erwähnten „Organisationen zur Durchführung von Kriegshetze und -propaganda“ gehört neben zahlreichen anderen in Westdeutschland bestehenden z. B. der sog. Forschungsrat für Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands. Dieser „Forschungsrat“ ist ein offizielles Organ der Bundesregierung zur Vorbereitung der Annexion und Ausplünderung der DDR. Die Richtlinien dafür sind im sog. Grauen Plan enthalten, der davon ausgeht, daß auf deutschem Boden ein Krieg stattfinden wird, der die gewaltsame Eingliederung der DDR in die Bundesrepublik zum Ziele haben soll<sup>19</sup>.

Die Tatbestände der Verbrechen gegen den Frieden entsprechen weitgehend denen des Friedensschutzgesetzes von 1950, soweit diese noch aktuelle Bedeutung haben. Das bezieht sich insbesondere auf § 77 (Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste), § 79 (Kriegshetze und -propaganda) und § 80 (Angriffe gegen Anhänger der Friedensbewegung). Durch die Aufnahme von Bestimmungen des Friedensschutzgesetzes in den StGB-Entwurf wird die völkerrechtliche Relevanz dieser Normen noch unterstrichen. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, das Friedensschutzgesetz, das von historischer Bedeutung ist und eine wesentliche Aussage über die Grundhaltung des ersten deutschen Friedensstaates in sich birgt, außer Kraft zu setzen. Bei der praktischen Anwendung des StGB dürften daraus später keine Schwierigkeiten entstehen.

IS Der Entwurf der Konvention ist abgedruckt in: UNO-Bilanz 65/66, a. a. O., S. 178. Art. 20 erscheint dort noch als Art. 26.  
io. Vgl.: *Wohin steuert die Bundesrepublik?*, • Dokumentation des Nationalrats der Nationalen Front über Ursachen, Zielsetzung und Methoden der friedensgefährdenden Politik des westdeutschen Staates, Berlin 1966, S. 57 ff.; Arzinger, a. a. O., S. 522 f.

## Zu den Tatbeständen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Menschenrechte

Auch mit dem Abschnitt „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ folgt der StGB-Entwurf weitgehend völkerrechtlichen Tatbeständen. Das wird zunächst deutlich, wenn man Art. 6 Buchst. c des IMT-Statuts mit § 81 vergleicht: In beiden Normen handelt es sich um Strafbestimmungen gegen die *Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung von nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppen*. Das Nürnberger Militärtribunal ging jedoch entsprechend der Aufgabenstellung des IMT-Statuts in seinem Urteil davon aus, daß Verbrechen gegen die Menschlichkeit „in Ausführung eines Angriffskrieges oder in Verbindung mit einem der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes unterstellten Verbrechen verübt worden sein“ müssen<sup>20</sup>.

Inzwischen haben die völkerrechtlichen Normen zur Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die am 9. Dezember 1948 von der UN-Vollversammlung einstimmig gebilligte Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Genozid-Verbrechen) eine Weiterentwicklung erfahren. Nach Art. I dieser Konvention bestätigen die Vertragspartner, daß „Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist“. Als Völkermord werden in Art. II eine Reihe von Handlungen bezeichnet, „die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“<sup>21</sup>.

In Übereinstimmung mit dieser Entwicklung geht § 81 des StGB-Entwurfs über Art. 6 Buchst. c des IMT-Statuts hinaus, indem er keine Verbindung der Menschlichkeitsverbrechen mit einem Angriffskrieg fordert.

Wer faschistische Propaganda, Völker- oder Rassenhetze treibt, die geeignet ist, zur Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufzuhetzen, ist nach § 83 strafbar.

Von aktueller Bedeutung ist der Tatbestand der „*völkerrechtswidrigen Verfolgung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik*“ (§ 82). Im Wortlaut entspricht er § 1 des Gesetzes zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Oktober 1966 (GBl. I S. 81). Es ist nicht beabsichtigt, dieses Gesetz beim Inkrafttreten des neuen StGB aufzuheben. Vielmehr soll im StGB die Bedeutung des Schutzes der Bürger der souveränen sozialistischen DDR vor den Angriffen des imperialistischen Westdeutschlands besonders hervorgehoben werden.

Wenn die Bundesregierung sich anmaßt, Bürger der DDR wegen Handlungen, die sie in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und in voller Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der DDR vornehmen, der westdeutschen Strafjurisdiktion zu unterwerfen, so ist das Ausdruck der völkerrechtswidrigen Alleinvertretungsanmaßung der Bonner Regierung und Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR. Die westdeutschen Behörden beeinträchtigen damit nicht nur unmittelbar die Rechtssicherheit der Bürger der DDR, sofern diese sich auf westdeutsches Territorium begeben, sondern greifen auch direkt in ihre Freiheit und in die ungehinderte Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte überhaupt ein. Unser Staat hat deshalb das unbestreitbare Recht und die Pflicht, diese Einmischung, die einen Akt der Aggression darstellt, zurückzuweisen und die entsprechenden Maßnahmen zum Schutze seiner Bürger zu treffen.<sup>20 21 \*</sup>

20 Der Nürnberger Prozeß, Bd. X, Berlin 1957, S. 206.

21 Der Text der Konvention ist abgedruckt bei Graefrath, *Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte*, Berlin 1956, S. 158 ff.